



CH-3003 Bern, BAV

An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00001
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ruc
Sachbearbeiter/in: Fritz Ernst Ruch
Bern, 18. März 2014

Rundschreiben Nr. 45

Anerkennung ausländischer Schiffsführerausweise bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 15. Februar 2014 trat eine Änderung von Artikel 91 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) in Kraft. Demnach werden nationale oder internationale ausländische Schiffsführerausweise bei vorübergehendem Aufenthalt der Ausweisinhaber in der Schweiz anerkannt. Die Anerkennung gilt insoweit, als der Ausweisinhaber das jeweilige Schiff auch in seinem Land führen darf.

Die bisherige Forderung nach Gegenrecht für die Anerkennung von Schweizer Schiffsführerausweisen in dem jeweiligen ausländischen Staat ist nicht mehr in der BSV enthalten. Auch die bisherige Liste der Staaten, deren Ausweise in der Schweiz anerkannt werden, entfällt künftig.

Aufgrund dieser Änderungen der BSV werden die Rundschreiben (RS) Nr. 42 und Nr. 42-2 des BAV hiermit aufgehoben.

Im Rundschreiben Nr. 42 hatten wir Sie u.a. über die Anerkennung von Schiffsführerausweisen auf den Grenzgewässern informiert. Diese Information aktualisieren wir nachfolgend.

Vorab ist festzuhalten, dass auf allen nachfolgend erwähnten Grenzgewässern jeweils die nationalen Schiffsführerausweise der Vertragsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit anerkannt werden. Zudem wird für die Tessiner Seen und für den Bodensee in den jeweiligen Vorschriften auf die Resolution Nr. 40 der ECE verwiesen.



Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00001

1. Tessiner Seen

Im Reglement über die Schifffahrt auf dem Langen- und auf dem Luganersee ist bezüglich der Anerkennung ausländischer Dokumente in Art. 72 eine Bestimmung enthalten. Es wird auf die ECE-Resolution Nr. 40 verwiesen (vgl. Ziffer 4 dieses RS).

2. Genfersee

In dem Grenzgewässerabkommen und dem Reglement für den Genfersee gibt es keine ausdrücklichen Vorgaben über die Anerkennung ausländischer oder internationaler Schiffsführerausweise bei vorübergehendem Aufenthalt. Allerdings wird in Art. 6 des Abkommens erwähnt, dass die Führung der Schiffe dem nationalen Recht der beiden Vertragsstaaten unterliegt. Damit kommt für den Schweizer Seeteil subsidiär das Schweizer Recht zur Anwendung. Es gilt folglich die gleiche Regelung wie auf den Schweizer Gewässern (vgl. Art. 91 BSV).

3. Bodensee

Seit dem 1. Januar 2002 (Revision der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) vom 21. November 2001) werden auf dem Bodensee internationale Schiffsführerausweise nach der ECE-Resolution Nr. 40 anerkannt (vgl. Art. 12.09 der BSO). Dabei gilt eine zeitliche Beschränkung von 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres. Durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ist nachzuweisen, an welchen Tagen die Anerkennung gilt.

Eine Liste von Staaten, deren internationale Ausweise anerkannt werden, gibt es für den Bodensee nicht. Wir empfehlen, internationale Ausweise aus den Staaten anzuerkennen, die im Link unter Ziffer 4 dieses RS aufgeführt sind.

Diese Regelung gilt nicht auf der Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein und der Strassenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen (vgl. Art. 12.10 der BSO).

4. Internationale Schiffsführerausweise nach ECE-Resolution Nr. 40

Die Liste der Länder, welche die ECE-Resolution Nr. 40 unterzeichnet haben, können Sie unter dem nachfolgenden Link in englischer und französischer Sprache einsehen:

<http://www.unece.org/trans/main/sc3/sc3res.html>

Die darin enthaltene Tabelle gibt einen Überblick über die Anerkennung verschiedener ECE-Resolutionen. Bitte schauen Sie in der Tabelle unter "Recreational Navigation" nach der Resolution "14 rev." bzw. "40 rev."

5. Internationale Schiffsführerausweise nach ECE-Resolution Nr. 14

Es kann vorkommen, dass internationale Schiffsführerausweise, welche noch auf der Grundlage der ECE-Resolution Nr. 14 ausgestellt wurden, vorgewiesen werden. In diesem Fall empfehlen wir, bis zum 1. Dezember 2017 diese Ausweise ebenfalls anzuerkennen, sofern sie gemäss Ausweis noch gültig sind.

Dies gilt jedoch nicht für die Tessiner Seen und den Bodensee, weil dort ausdrücklich auf die ECE-Resolution Nr. 40 verwiesen wird.



Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00001

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef
Sektion Schifffahrt

Fritz Ruch
Sektion Schifffahrt

Beilagen:

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter,
Stand 18. März 2014

Kopie z.K. an:

- Vereinigung der Schifffahrtsämter
Thunstrasse 9
Postfach
3000 Bern 6
- sf / aa